

ker zu betonen. In einem Textanhang sind die echte und die verfälschte Fassung des Papstwahldekrets auf der Grundlage der verbreiteten Handschriftenbasis sowie vier Kurzformen beider Fassungen ediert. D. J. (Selbstanzeige)

Norbert H ö h l, Die Glossen des Johannes Faventinus zur Pars I des Decretum Gratiani. Eine literargeschichtliche Untersuchung, Diss. Würzburg 1987. – Waltraud K o z u r - D u m k e, Die Quaestionensumme des Honorius. (Distinctio 2.), Diss. Würzburg 1987. – Bertram S ö l l e r, Der Traktat ‚Paradisus animae‘ des Pseudo-Albertus Magnus im deutschen Spätmittelalter. Überlieferungsgeschichte – Wirkungsgeschichte – Textedition der untugent-Version aus dem 15. Jahrhundert, Diss. Würzburg 1987, S. 441–499. – Eine ernsthafte Besprechung der drei hier anzuzeigenden Würzburger Dissertationen ist nicht möglich, da es sich in allen drei Fällen um Teildrucke ausgewählter Kapitel der eingereichten Arbeiten handelt, ja bei Söller sogar nur um das Hss.- und Literaturverzeichnis. Auch die Auswahl der zum Druck gelangten Teile der beiden anderen Untersuchungen scheint dem Rez. nicht sehr gelungen, eine stärkere Berücksichtigung der umfangreichen Editionsteile wäre in jedem Fall wünschenswert gewesen, zumal es sich ja um bisher nicht edierte Texte handelt. Wichtig ist bei Höhl allerdings das Kapitel zur Biographie des von ihm behandelten Autors: Der Vf. räumt mit den bisher erarbeiteten Daten in ähnlicher Weise auf, wie dies Noonan jr. hinsichtlich Gratians getan hat. Danach bleibt festzuhalten: Auch über das Leben des Johannes Faventinus wissen wir so gut wie gar nichts. Ein kritisches Wort ist allerdings zu der Genehmigung von Teildrucken durch die phil. und die theol. Fakultät der Universität Würzburg zu sagen. Sollte es sich wirklich noch nicht bis dorthin durchgesprochen haben, daß es auch möglich ist, Dissertationen auf Mikrofiches zu veröffentlichen, wie schon vor Jahren von B. Fabian und dem Wissenschaftsrat angeregt? Viel teurer als ein Teildruck ist dies nicht und auch einer späteren Drucklegung in überarbeiteter Form – wie für die drei Arbeiten geplant – steht dies nicht im Wege. Jedenfalls haben Teildrucke in dieser Form für die Wissenschaft nahezu keinen Nutzen. N. M.

Thomas James S u l l i v a n, The ‚Collège de Cluny‘: Statutes of Abbot Simon de la Brosse (1365), *Revue Bénédictine* 98 (1988) S. 169–177, veröffentlicht aus einer Pariser Hs. die 24 Kapitel des Statuts für das Pariser Studienkolleg der Cluniacenser, durch die – ähnlich wie mit den Statuten von 1314 – die etwas heruntergekommene monchische Ordnung des Hauses und der mangelnde Studieneifer verbessert werden sollten. D. J.

Renate M a t t i c k, Eine Nürnberger Übertragung der Urbanregel für den Orden der hl. Klara und der ersten Regel der hl. Klara für die Armen Schwestern, *Franziskanische Studien* 69 (1987) S. 173–232, beschreibt eingehend den Codex 8° S. 13 der Bibliothek des Brixener Klarissenklosters und ediert daraus die deutschen, in bayerischer Schreibart wiedergegebenen Übersetzungen der genannten Regeln von 1263 bzw. 1253 sowie eine Kurzfassung der Urbanregel. Der Befund wird plausibel gedeutet als Resultat der von Nikolaus von Kues veranlaßten Reform des Brixener Klosters (ab 1455) durch Nürnberger Klarissen, deren bislang vermißte volkssprachige Regeltex te damit wieder zum Vorschein gekommen sind. R. S.

Die Rechtsquellen der Stadt Wien, hg. von Peter C s e n d e s (*Fontes rerum Austriacarum* 3, *Fontes iuris* 9) Wien – Köln – Graz 1986, Hermann Böhlau Nachf.,